

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56562 Neuwied

Ortsgemeinde Puderbach
über Verbandsgemeindeverwaltung Puder-
bach
Fachbereich 3 – Hr. Sommer
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

Sachgebiet: Umwelt, Natur u. Energie

Johanna Brosch

johanna.brosch@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-677

Telefax: 02631/803-93-677

Dienstgebäude: Augustastr. 7

Zimmer: 313

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 28. 03. 2023

Aktenzeichen: 6/10-62-UNB-143/23

Antrag der Gemeinde Puderbach auf Ausnahme vom § 30 Abs. 2 BNatSchG , über die Verbandsgemeinde Puderbach, für eine Glatthaferwiese in in der Gemarkung Puderbach, Flur 8, Nrn. 384 tlw. und 385 tlw

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des § 30 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ergeht hiermit folgende

Ausnahme:

- I. Die auf den Flurstücken 384 und 385 (jeweils teilweise), Flur 8 Gemarkung Puderbach befindliche nach §15 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) pauschal geschützten Glatthaferwiese (EA1, Lebensraumtyp (LRT) 6510) darf im Zuge der Wohnbaulandentwicklung überplant werden
- II. Als Ausgleich nach § 30 BNatSchG Abs. 3 ist auf dem Flurstück 395, Flur 8, Gemarkung Puderbach die Neuanlage einer artenreichen Glatthaferwiese vorgesehen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Buchenblick“ der Ortsgemeinde Puderbach wurde geprüft, ob im Planungsraum Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

In Zuge der Untersuchung wurde festgestellt, dass es sich bei den o. a. Parzellen um eine Glatthaferwiese (Biotoptyp EA1) handelt. Diese ist dem FFH-Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen, welcher nach § 15 LNatSchG als pauschal geschützte Fläche gilt.

Laut § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können verboten. Weiter ist im Absatz 3 aufgeführt, dass von den voran genannten Verboten eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im nächste Absatz 4 heißt es zudem: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Um den Anforderungen an die Planvollzugsfähigkeit i. S. des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sowie den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen zu können, stellt die Ortsgemeinde Puderbach als zuständiger Planungsträger daher den Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung Neuwied.

Begründung:

Dem Antrag auf Ausnahme wird stattgegeben. Folgende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Ausnahme (vgl. Ortsgemeinde Puderbach Bebauungsplan „Buchenblick“, Antrag gemäß § 30 (3) BNatSchG für eine Ausnahme einer pauschal geschützten Fläche, Parzelle Gemarkung Puderbach, Flur 8, Nrn. 384 tlw. und 385 tlw.):

Zum Ausgleich ist in der Gemarkung Puderbach, Flur 8, Flurstück 395 die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese vorgesehen:

- Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Einsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung). Das vorhandene Grünland wird hierbei neu übersät. Hierzu wird die Fläche im September kurz gemäht und das Mahdgut abgetragen. Danach wird die Fläche gestriegelt und Saatgut verteilt. So kann die Saat vor dem Winter keimen und hat einen Vorsprung gegenüber den zuvor gemähten Gräsern.
- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7cm.
- Düngung: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngung und Gülle, maximal schwache (<180dt/ha) Düngung mit Festmist (Stallmist oder Stallmistkompost)
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr
- Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich

Zur Sicherung und dauerhaften Unterhaltung und Pflege sowie Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche ist bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB mit der planungsrechtlichen Festsetzung zur Herstellung der o.a. Glatthaferwiese,

2. Eintragung einer Grunddienstbarkeit und
3. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzungsberechtigten.
4. Nach 3, 5 und 10 Jahren hat eine gutachterliche Einschätzung eines Sachverständigen zur Entwicklung der Ausgleichfläche zu erfolgen. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Kreisverwaltung Neuwied, vorzulegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich die Fläche gemäß den definierten Zielen entwickelt. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen so schnell wie möglich Nachbesserungen in Rücksprache mit der UNB getroffen werden. Zu klassifizieren ist die Artenkombination der zu entwickelnden Glatthaferwiese nach der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Lök Plan GbR, S 67 ff., abrufbar unter Downloads rlp.de, „Kartieranleitung Biotoptypen“).

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist

Kostenfestsetzung:

Gemäß §8 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgebührengesetzes -LGebG- ist die Ortsgemeinde Puderbach von den Gebühren befreit.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Johanna Brosch)